

Die Handwerkskammer Münster erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25. September 2025 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 3. Dezember 2025 als zuständige Stelle gemäß § 42f in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, folgende

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Brandschutztechniker/in (HWK)

§ 1

Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Brandschutztechniker/in (HWK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen (berufliche Handlungsfähigkeit) besitzt, den Brandschutz und die Betriebssicherheit in Objekten qualifiziert prüfen und beurteilen kann. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben:

1. Gebäude einschließlich ihrer technischen Anlagen unter technischen, rechtlichen, abwehrenden, vorbeugenden und organisatorischen und wirtschaftlichen Aspekten sowie unter Berücksichtigung der Kundenbedarfe und dem Nutzungsverhalten untersuchen und beurteilen,
2. Konzepte entwickeln, die den Brandschutz von Gebäuden nachhaltig verbessern sowie
3. Untersuchungsergebnisse nach Nummer 1 und entwickelte Konzepte nach Nummer 2 den Kundinnen und Kunden in einem Beratungsgespräch erläutern.

Ferner ist festzustellen, ob die zu prüfende Person ausreichend sachkundig ist, um einschlägige Bescheinigungen und öffentlich-rechtlich geforderte Nachweise wie z. B. den Brandschutzausweis nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen auszustellen.

(3) Die Fortbildungsprüfung zum Brandschutztechniker/in (HWK) umfasst folgende sechs Handlungsfelder:

1. Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten;
2. Technische Anlagen bewerten;
3. Feststellanlagen, Brandschutztüren und -toren, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen, Brandschutzklappen, Rauchwarnmelder bewerten;
4. Gesetzliche Regelungen zum Brandschutz anwenden;
5. Brandverhütungsschau durchführen und dokumentieren;

6. Beratungsgespräche führen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Brandschutztechniker/in (HWK)".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

- a. wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk (vgl. Anlage 3) bestanden hat und
- b. erfolgreich an einem Lehrgang "Brandschutzbeauftragter gemäß Richtlinie vfdb 12-09/01" oder VdS Richtlinie 3311 im Umfang von 64 UE an einer zertifizierten Bildungsstätte erfolgreich teilgenommen hat und
- c. an dem Lehrgang "Brandschutztechniker (HWK)" im Umfang von 180 UE an einer zertifizierten Bildungsstätte teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1, ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kompetenzen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Dauer und Anforderungen der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil:

1. Teil I – Fachtheorie
 - 1.1 Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten
 - 1.2 Technische Anlagen bewerten, insbesondere Feststellanlagen, Brandschutztüren und -tore, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen, Brandschutzklappen, Rauchwarnmelder
 - 1.3 Gesetzliche Regelungen zum Brandschutz anwenden
2. Teil II – Fachpraxis
 - 2.1 Projektarbeit mit praktischen Ausarbeitungen,
 - 2.2 Fachgespräch,

(2) Der Prüfling erbringt im Teil I – Fachtheorie den Nachweis, dass er über die nötigen Fachkenntnisse verfügt und die konzeptionellen Zusammenhänge im vorbeugenden Brandschutz versteht. Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert 180 Minuten.

(3) Der Prüfling erbringt im Teil II - Fachpraxis den Nachweis, dass er über die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt und die konzeptionellen Zusammenhänge im vorbeugenden Brandschutz versteht.

Der Prüfling hat eine Brandverhütungsschau in einem Gebäude mit brandschutztechnischen Anforderungen durchzuführen, mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren und dazu ein Fachgespräch zu führen. Die Dokumentation enthält die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, die Beschreibung des Gebäudes und der technischen Anlagen sowie Systeme, die Durchführung, die Begründung der Vorgehensweise sowie den Brandverhütungsschaubericht.

Die Dokumentation ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen, wobei die Bearbeitungszeit 14 Tage nicht überschreiten soll. Das Fachgespräch soll nicht mehr als 30 Minuten dauern. Dabei soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Sie brandschutztechnische Zusammenhänge fach- und zielgruppengerecht beraten kann.

§ 4

Bestehen und Bewertung der Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteil ist nach Maßgabe der Anlage 1 selbstständig mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in beiden Prüfungen mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht.

(2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen I und II sind einzeln zu bewerten und im Verhältnis 1:2 zu gewichten. Innerhalb des Prüfungsteils II – Fachpraxis werden die Teile 2.1 und 2.2 im Verhältnis 2:1 gewichtet. Aus allen Prüfungsteilen wird eine Gesamtnote gebildet. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist von der zuständigen Stelle ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angaben der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 5

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsbereiche gemäß § 3 zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. Zu einer solchen Prüfung zählt auch der „Brandschutztechniker „ZIV“.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die zu prüfende Person hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 1 Abs. 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Wer die Wiederholung der schriftlichen Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Nichtbestehens beantragt, ist von denjenigen Prüfungsbestandteilen zu befreien, die in der vorangegangenen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 7

Rücktritt, Täuschung

(1) Ein Antragsteller kann vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht teilgenommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als teilgenommen und wird bewertet.

(2) Täuschungen aller Art sind unzulässig.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 4)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2951 - 2952)

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 3 zu § 2

der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Brandschutztechniker/in (HWK)".

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksmeister zugelassen:

- Dachdeckermeister/in,
- Elektrotechnikermeister/in,
- Estrichlegermeister/in,
- Kälteanlagenbauermeister/in,
- Klempnermeister/in,
- Maler und Lackierermeister/in,
- Maurer- und Betonbauermeister/in,
- Metallbauermeister/in,
- Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in,
- Schornsteinfegermeister/in.
- Stuckateurmeister/in,
- Tischlermeister/in,
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/in,
- Zimmerermeister/in,
- Installateur- und Heizungsbauermeister/in

Der vorstehende Erlass der Besonderen Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Brandschutztechniker/in (HWK), der mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster vom 3. Dezember 2025 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. Februar 2026 genehmigt hat (AZ: 211/2025-0005064), wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 12. Februar 2026

*gez. Jürgen Kroos
Präsident*

*gez. Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer*